



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 12.12.2006 zur 10. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 10.09.1990

Aufgrund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2006 BGBl. 1 S. 1970), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558/SGV NW 7101), zuletzt geändert am 12.04.2005 (GV NRW S. 495), sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt am 23.11.2006 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich beschlossen:

Artikel 1

In § 8 wird die Ziffer 25. wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|-------|--|
| 25. | Elsen | Klumpenkirmes
Sonntag nach Michael (29.09.), auch wenn der 29.09. auf einen Sonntag fällt |
|-----|-------|--|

Artikel 2

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstiger Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevenbroich (Feuerwehrsatzung) vom 06.12.2006

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung vom 23.11.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-Rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grevenbroich erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- 2) Des weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen.
- 3) Durchführung der Brandschau gemäß § 6 FSHG.
- 4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Die Stadt Grevenbroich verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten:
 1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der Inanspruch genommenen Mannschaft und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit dem Wiedereintreffen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jede begonnene Zeiteinheit voll zu entrichten.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- 1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 4, sowie für die Durchführung von Brandschauen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen für kommerzielle Veranstaltungen werden je Stunde 10 € je Person erhoben, bei allen anderen Veranstaltungen werden je Stunde 5 € je Person erhoben. Die Brandsicherheitswache beginnt 1/2 Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet eine 1/2 Stunde nach Veranstaltungsende.
- 3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 genannten sonstigen Hilfeleistung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- 3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigegeben.
- 4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung

- 1) Die Stadt haftet nicht für Sachbeschädigung, die die Feuerwehr zur Durchführung der Leistungen nach dieser Satzung für erforderlich halten durfte. Der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührensschuldner hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- 2) Die Haftung für sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist der Schaden einem Dritten entstanden, so hat der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührensschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Grevenbroich in der Fassung vom 18.06.1998 außer Kraft.

Tarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Grevenbroich vom 06.12.2006

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
1.	Personalgebühren	
1.1	Brandinspektor bis Brandoberamtsrat	je Std. 55,--
1.2	Feuerwehrmann bis Hauptbrandmeister	je Std. 29,--
2.	Fahrzeug- und Gerätegebühren	
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahr- zeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1. und 1.2 zusätzlich berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 2.2 zusätzlich zu berechnen- den Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.	
2.1	<u>Gestellung von Fahrzeugen, Anhängern,</u>	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16; LF 24; LF 16; LF 16-TS	je Std. 221,--
2.1.2	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24; TLF 16	je Std. 166,--
2.1.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6; LF 10/6	je Std. 131,--
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	je Std. 131,--
2.1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Std. 193,--
2.1.6	Kommandofahrzeug	je Std. 36,--
2.1.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	je Std. 70,--
2.1.8	Kleineinsatzfahrzeug KEF	je Std. 131,--
2.1.9	Mannschaftstransport- wagen MTW, Mehrzweckfahrzeug	je Std. 52,--
2.1.10	Drehleiter DLK 23-12	je Std. 265,--
2.1.11	Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	je Std. 106,--
2.1.12	Abrollbehälter-Mulde	je Std. 18,--
2.1.13	Abrollbehälter-Schaum	je Std. 53,--
2.1.14	Abrollbehälter- GSG 2	je Std. 337,--
2.1.15	Abrollbehälter-Atemschutz	je Std. 158,--
2.1.16	Abrollbehälter-Schlauch	je Std. 141,--
2.1.17	Abrollbehälter-Auffangbehälter	je Std. 54,--
2.1.18	Anhänger für Abrollbehälter	je Std. 55,--

2.1.19 Rüstwagen RW	je Std. 229,--
2.1.20 Lichtmastfahrzeug, LIMA	je Std. 138,--
2.1.21 Schlauchwagen, SW	je Std. 138,--

2.2 Gestellung von Geräten

2.2.1 Tragkraftspritze zzgl. Kraftstoffkosten	je Std. 28,--
2.2.2 Schlauchboot je Einsatz/Tag	16,--
2.2.3 Tauchpumpe, Umfüllpumpe, Öl-/Wassersauger je Einsatz/Tag	10,--
2.2.4 Druckschläuche je Einsatz/Tag 2,-- € zzgl. Kosten für Prüfen und Waschen 5,--	7,--
2.2.5 Ölsperre (je 20m Teil) je Einsatz/Tag	50,--
2.2.6 Div. Motorgeräte je Einsatz/Tag zzgl. Kraftstoffkosten	25,--
2.2.7 Auffangbehälter je Einsatz/Tag	12,--

2.3 Verbrauchsmaterialien

Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10 prozentigen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.

3. Feste Kosten für verschiedene Arbeiten

3.1 Prüfen und Warten eines Pressluftatmers	je Stück 23,--
3.2 Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer	je Stück 15,--
3.3 Prüfen und Warten eines Chemikalienschutzanzuges (CSA)	je Stück 23,--
3.4 Füllen von Atemluftflaschen	je Stück 5,--
3.5 Reinigen und Prüfen von Schläuchen	je Stück 5,--

4. Pauschale Meldealarm 722,--

5. Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.

6. In begründeten Fällen, insbesondere bei Inanspruchnahme einzelner Geräte auf längere Zeit, können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalsatzes darf jedoch nicht

in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 06.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.12.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches

Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ - Stadtteil Kapellen
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich beabsichtigt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

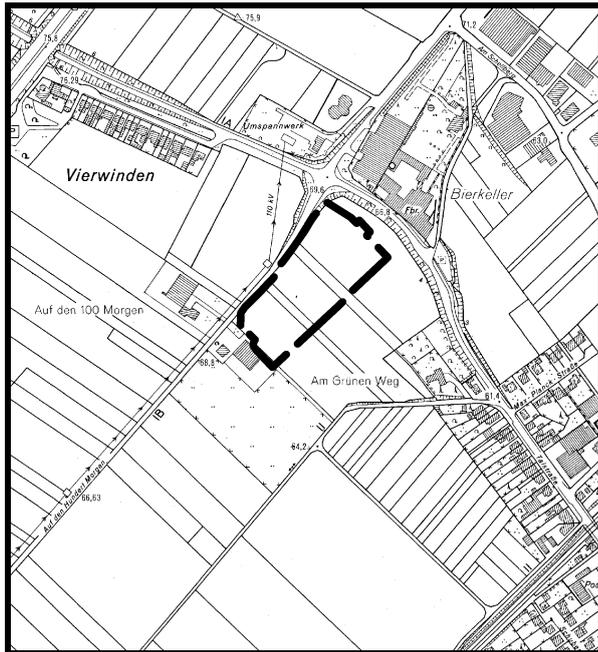
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. K 25

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 12.01.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 15.12.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –
- b) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Zwischen Am Eichenbroich und Dorfstraße“ - Stadtteil Langwaden –

hier: Erneute Auslegung gemäß § 4 a (3) i. V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), i. V. mit § 3 (2) BauGB die erneute Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 gemäß § 4 a (3) BauGB i. V. mit § 3 (2) und § 13 BauGB die erneute Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Zwischen Am Eichenbroich und Dorfstraße“ beschlossen.

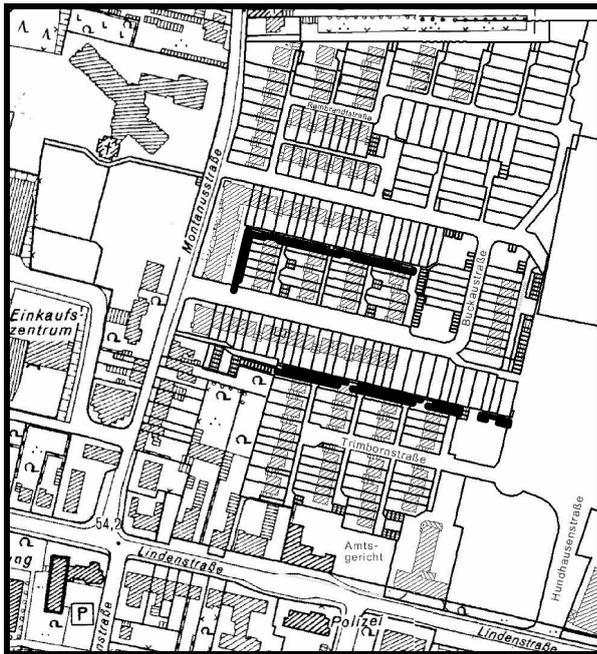
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 6. Änd. G 158

Bezeichnung: „Lindenstraße/Nordstraße/ Montanusstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

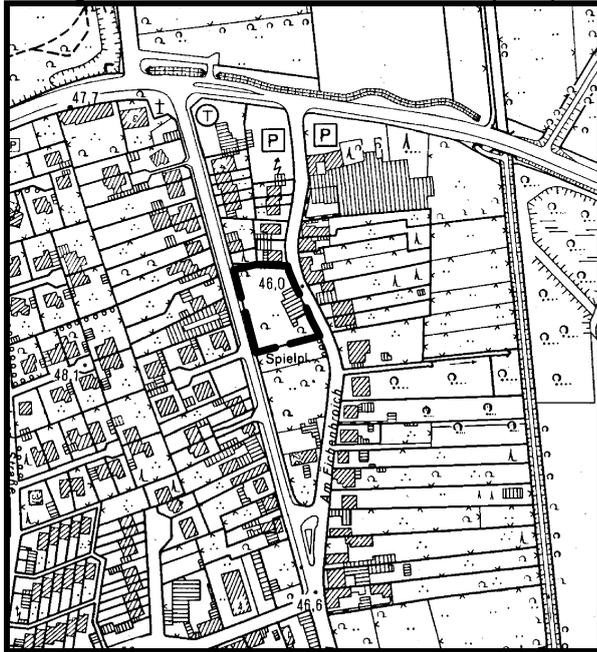


Stadtteil: Langwaden

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 4. Änd. W 9

**Bezeichnung: „Zwischen Am Eichenbroich und
Dorfstraße“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bebauungsplanänderungen liegen gemäß § 4 a (3) i. V. mit § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 29.12.2006 bis einschließlich 29.01.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 12.12.2006 können im Rahmen der erneuten Auslegungen nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Grevenbroich, den 15.12.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –**
- b) **Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47 „Graf-Kessel-Straße / Bahnstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –**

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I. S. 2099), die Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47 „Graf-Kessel-Straße/ Bahnstraße“ beschlossen.

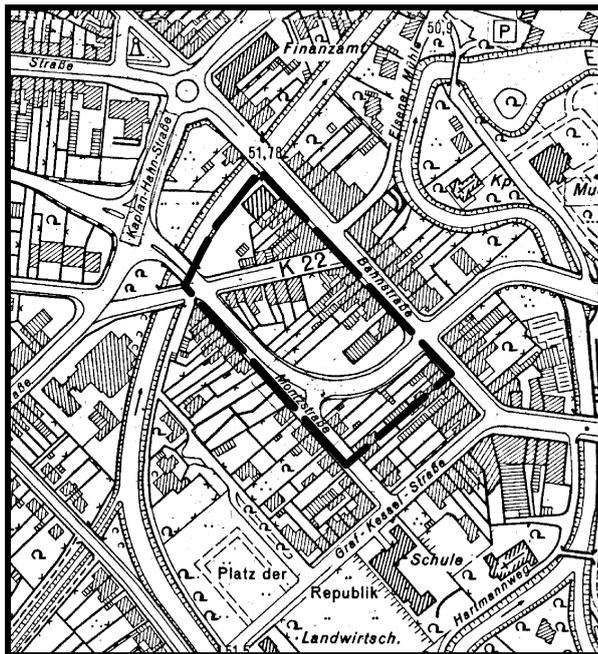
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. G 46

Bezeichnung: „Bahnüberführung Rheydter Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

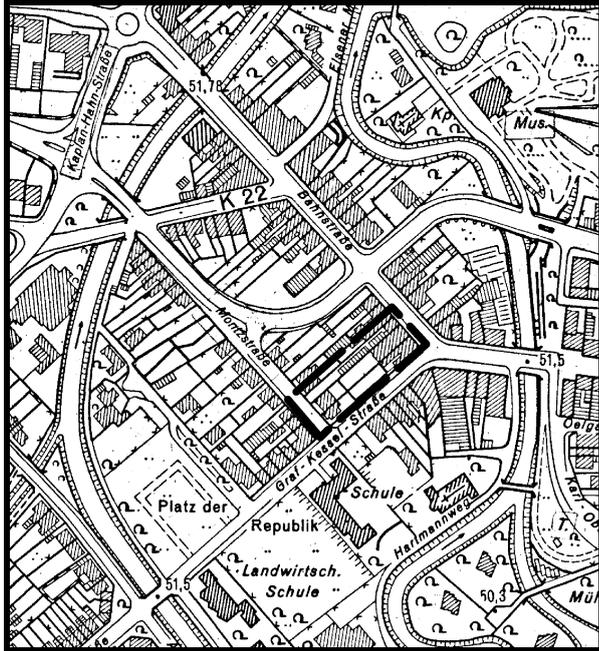


Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 47

Bezeichnung: „Graf-Kessel-Straße/Bahnstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bebauungsplanänderungen liegen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 29.12.2006 bis einschließlich 29.01.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 15.12.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Früh-
ling, Som-
mer, Herbst,
Winter, Arbeit
in der Woche,
Ruhe am Wochen-
ende, ab und zu Urlaub.
Jahr für Jahr, die Zeit
vergeht wie im Flug.
In wenigen Tagen schreiben
wir das neue Jahr 2007.
Damit gehört 2006 schon
wieder der Vergangenheit an.
Fast täglich sehen, hören und
lesen wir, was sich schon wieder
in der Welt verändert hat.
Leider nicht immer zum Besseren.
Hier zeigt sich das Tempo unserer
modernen Zeit, dem wir uns wohl oder
übel anpassen müssen. Kaum bleibt uns
die Zeit, darüber nachzudenken, ob all das,
was wir in diesem Jahr geleistet haben,
in Ordnung war - schon warten wieder neue
Herausforderungen und neue Aufgaben auf uns.
In erster Linie kommt es auf uns selbst an.
Wenn wir Beharrlichkeit mit der nötigen Energie nach
vorne in Einklang bringen, brauchen wir weder
Bewährtes zu vergessen, noch auf Neues zu verzichten.
Auch hier ist es der goldene Mittelweg, der uns ans
Ziel bringt.
Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen
gesegnete Weihnachten und einen hoffnungs-
vollen und energiegeladenen
Start
in das
neue Jahr 2007.

Ihr

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Öffnungszeiten Bürgerbüro, Museum und Stadtbücherei

Das Bürgerbüro bleibt am Samstag, den 23. Dezember 2006 geschlossen.

Das Museum Villa Erckens bleibt von Mittwoch, 27.12. bis Dienstag, 02.01.2007 geschlossen. Ab Mittwoch, 03.01.2007 gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten (Mi. Do. Sa. So. von 10.00 – 17.00 Uhr).

Die Stadtbücherei auf der Stadtparkinsel bleibt von Mittwoch, 27. 12. bis Samstag, 30.12.2006 geschlossen. Alle Rückgabefristen von ausgeliehenen Medien, die dann fällig werden, verlängern sich automatisch bis zum 02.01.2007.

Die letzte Möglichkeit sich für die Feiertage mit Lesestoff, Musik oder Filmen einzudecken, besteht am Samstag, den 23.12.2006.

Ab Dienstag, den 02.01.2007 freuen sich die Büchereimitarbeiter dienstags von 10-18 Uhr, mittwochs von 12-14 Uhr, donnerstags von 10-19 Uhr und samstags 10-14.00 Uhr auf Ihren Besuch.

Veranstaltungskalender

bis So. 04. März 2007 Ausstellung „RheinSichten“. Erstveröffentlichung der „Rheinreise“ von Wilhelm von Zuccalmaglio. Eine Ausstellung in Kooperation mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf / Prof. Dr. Gertrude Cepl-Kaufmann. Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi. Do. Sa. So. 10.00 – 17.00 Uhr. Infos unter Tel.: 02181/659-696

bis So. 28. Januar 2007 Kunstaussstellung Günther Uecker: „Das grafische Werk“, Versandhalle auf der Stadtparkinsel, Fr. 16-19, Sa. 12-17 und So. 12-17 Uhr, Info: 02181/608-653

Sonntag, **24. Dezember 2006**, 18.30 Uhr **Turmbläserkonzert**, im Anschluss an die **17.30-Uhr-Christvesper**. Weihnachtslieder vom Turm der Christuskirche! Ev. Posaunenchor Grevenbroich, Leitung Karl-Georg Brumm

So. **24. Dezember 2006** 23.00 Uhr Kirchenveranstaltung **Kammermusik Christuskirche**, Infos unter: 02181/61253

Mo. **25. Dezember 2006** 09.00 Uhr Kirchenveranstaltung **Kammermusik Ev. Kirche Gustorf**, Infos unter: 02181/61253

Mo. **25. Dezember 2006** 10.30 Uhr Kirchenveranstaltung **Kammermusik Ev. Kirche Neurath**, Infos unter: 02181/61253

Di. **25. Dezember 2006** 11.00 Uhr Kirchenveranstaltung **Kantorei und Kammermusik Christuskirche**, Infos unter: 02181/61253

Dienstag, **26. Dezember 2006**, 11.00 Uhr **Weihnachts-Kantatengottesdienst**. Weihnachtliche Chorsätze und barocke Kammermusik, Ev. Kantorei Grevenbroich, Leitung Karl-Georg Brumm, Liturgie und Predigt Pfr. Christoph Borries

Do. **04. Januar 2007**, 18.00 – 20.00 Uhr **Leselust ab 50** Lese- und Stöberabend in der Bücherei mit Führung, Vorstellung von Medien, Gespräche über Lieblingsbücher und vieles mehr. Eintritt frei, Info: 02181/608-643

Sa. **06. Januar 2007**, 15 Uhr **„Eisvergnügen. Winterliches um den Rhein“**, Lesung Museum Villa Erckens, Eintritt: 3 € erm. 1 € Info: 02181/608641

Do. **11. Januar 2007**, 20 Uhr Bühnenabend im Erasmus-Gymnasium, **„The Wonderful World Of Richard Rodgers“**, Musical von Stefan Leonard, Westfälisches Landestheater, VVK: 12,50 € Info: 02181/608-654

Fr. **19. Januar 2007**, 20.00 Uhr **„Seisiun“ – Irish Folk Music**. Mit Geige, Gitarre und Mandoline verzaubert das Trio die Besucher und schickt sie mit ihren Klängen auf die Reise zu den ausgedehnten Wiesen und Mooren der „Grünen Insel“, Museum Villa Erckens, Eintritt: 10 €VV, 12 €AK, Info: 02181/608-653

regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das **„grüne Klassenzimmer“**, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch das Versorgungsamt jeden 1. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81